

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.123 vom 13. März 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.123

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.123 du 13 mars 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.123 del 13 marzo 2019

Regeste

Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten. Der zwischen die Bank und die Kundin geschaltete Vermögensverwalter war für das Portfoliomanagement zuständig, wofür er pauschal entschädigt wurde. Weitere Gebühren, Kosten, Courtagen etc. wären separat zu entschädigen gewesen. Damit waren die Kosten nicht gemäss lit. D.I und D.II der Weisung des kantonalen Steueramts abziehbar, weil es sich ausschliesslich um nicht abzugsfähige Kosten gehandelt hat. Unbestrittenermassen zum Abzug zugelassen wurden hingegen korrekterweise die administrativen Depotverwaltungskosten der ZKB. Gutheissung in einem Nebenpunkt, da das kantonale Steueramt die Kosten für die Erstellung des Steuerreports der ZKB wohl versehentlich nicht berücksichtigt hat.

Erwägungen

E. 2

ST.2019.161

- 7 -

E. 3

Die Parteien sind sich zunächst einig, dass die Kosten für Verwaltung und Verwahrung der Depotwerte bei der C-Bank über (gerundet) Fr. 12'252.- steuerlich ab- ziehbare Vermögensverwaltungskosten betreffen. Diese wurden den Pflichtigen denn auch bereits in der Veranlagung und der Einschätzung vom jeweils 13. März 2019 zu- gestanden. Nicht klar ist hingegen, wieso das kantonale Steueramt ihnen nicht auch die gemäss Steuerreport 2017 deklarierten und extra separat ausgewiesenen Bank- spesen für die Erstellung des Steuerreports über Fr. 216.- zugestanden hat. Diese Kosten fallen klarerweise unter lit. B.b der Weisung und sind somit gemäss Art. 32 Abs. 1 DBG bzw. § 30 Abs. 1 StG abziehbar (E. 1b).

E. 4

a) Die Pflichtigen wollen darüber hinaus Kosten über Fr. 6'292.- in Abzug bringen, welche sie für die Vermögensverwaltung der Verwalterin bezahlt haben. Ihre Hauptargumentation betreffend die steuerliche Abzugsfähigkeit beruht dabei im Wesentlichen darauf, dass sie technisch zwischen den beiden gängigen Finanzdienstleistungen, Vermögensverwaltung (vereinfacht: Sie delegieren – wir set- zen um") und Anlageberatung (vereinfacht: "Sie entscheiden – wir beraten) anhand der Entscheidbefugnis unterscheiden und argumentieren, die ihrerseits von der Verwalterin in Anspruch genommene Vermögensverwaltungstätigkeit sei steuerlich abzugsfähig (E. 2b/aa). Diese Auffassung gründet offensichtlich darin, dass sie dem bereits erwähn- ten Umstand nicht Rechnung tragen, dass der Begriff der

"Vermögensverwaltung" im Zusammenhang mit steuerlichen Abzugsmöglichkeiten gemäss Gesetz und Rechtsprechung weitaus enger ist als derjenige im allgemeinen Sprachgebrauch (E. 1b). Der steuerrechtlich für die Abzugsfähigkeit relevante Begriff der Vermögensverwaltung i.S.v. Art. 32 Abs. 1 DBG und § 30 Abs. 1 StG bzw. lit. B der Weisung (dort werden als "gewerbsmässige Vermögensverwalter" beispielhaft Treuhandinstitute und Rechtswälte genannt) ist nicht mit der finanzdienstleistungstechnischen Definition des Begriffs gleichzusetzen. Der steuerrechtliche Begriff der Vermögensverwaltungskosten kommt dem nahe, was die Pflichtigen im Rahmen des Einspracheverfahrens als Kosten der Verwahrung für Wertschriften ohne Verwaltungsauftrag bezeichneten (geläufig ist auch der Begriff "Administrativkosten"; vgl. StRG, 31. Januar 2017, 1 DB.2016.129 + 1 ST.2016.153; www.strgzh.ch). Die von den Pflichtigen dargelegte Unterscheidung ist deshalb letztendlich steuerlich irrelevant, wie nachfolgend aufgezeigt wird. 2 DB.2019.123 2 ST.2019.161

- 8 - b) Für die Tätigkeit, welche die Pflichtigen als "Vermögensverwaltung" definieren (zusammengefasst, das beständige Sammeln, Analysieren, Vernetzen etc. von Informationen über das Portfolio und die Finanzmärkte zur Grundlage der Fällung von Anlageentscheiden), wird oftmals auch der Begriff Portfoliomanagement (oder Asset Management) verwendet; konkret allerdings atypisch ergänzt durch die telefonische Genehmigungspflicht für "Anlagen". Beim Portfoliomanagement geht es um die Frage, wie eine Person ihre verfügbaren finanziellen Mittel zweckmässigerweise in die am Kapitalmarkt gehandelten Wertpapiere nach vorab definierter Anlagestrategie anlegen soll (StRG, 23. Juni 2017, 1 DB.2016.258 + 1 ST.2016.311). Wenn einer Vermögensverwalterin das gesamte Portfolio zur selbstständigen Verwaltung anvertraut wird, handelt es sich steuerlich gesehen um Anlageberatung gemäss Art. 34 lit. d DBG und § 33 lit. d StG bzw. lit. C der Weisung (d.h. nicht abzugsfähige Kosten). Anlageberatung ist nämlich steuerlich nicht nur in dem Sinn zu verstehen, dass ein Vermögensverwalter einem Privatanleger im Rahmen einer entgeltlichen Beratung (titelbezogene) Empfehlungen für konkrete Vermögensanlagen abgibt, sondern darunter fällt auch das, was die Pflichtigen technisch als Vermögensverwaltung oder eben Portfoliomanagement verstehen. Beim Portfoliomanagement liegt gewissermassen die extremste Form der Anlageberatung vor, indem sich die Beratung letztlich auf die Wahl der Anlagestrategie beschränkt und im Übrigen der Vermögensverwalterin völlige Freiheit bei der Wahl der Anlagen bzw. der Verwaltung und Bewirtschaftung des Portfolios eingeräumt wird. Dem Anleger geht es dabei nicht um einzelne Titel und deren Sicherung, sondern um die Erzielung einer guten Rendite bzw. eines Vermögenszuwachses, wobei er sich bewusst ist, dass mit der Zunahme seiner diesbezüglichen Erwartungen auch das Verlustrisiko ansteigt. Ein Verlustrisiko wird also in Kauf genommen im Bewusstsein, dass es das Ziel, vorhandenes Vermögen nicht bloss zu erhalten, sondern anwachsen zu lassen, gefährdet. Wie "aktiv oder passiv" die Vermögensverwalterin bei der Bewirtschaftung des Vermögens vorgeht, hängt vom gewählten Anlageprofil ab. Hieraus folgt aber nicht, dass bei risikoarmem Anlageprofil und geringerer Bewirtschaftung die Kosten für den Beizug eines Portfoliomanagers steuerlich abziehbar sind. Solange ein Wertzuwachs angestrebt wird und ein Portfoliomanager das Depot überwacht und entsprechend bewirtschaftet (also auch im Rahmen von geringfügigem An- und Verkauf von Positionen) geht es nicht um Vermögenssicherung und stehen entsprechende Gewinnungskosten in näherem Bezug zu den angestrebten (steuerfreien) Kapitalgewinnen, was einem Abzug als Vermögensverwaltungskosten entgegensteht. In der Praxis wird ein Anleger, der das Risiko

scheut und auf die reine Vermögenssicherung 2 DB.2019.123 2 ST.2019.161

- 9 - mit (bescheidenen) Zinserträgen ausgerichtet ist, aus Kostengründen aber wohl ohnehin keinen professionellen Vermögensverwalter beiziehen, sondern die entsprechenden (einfachen) Anlageentscheide selber oder auf Empfehlung seiner Hausbank treffen. Entsprechende Anlagen sind dabei langfristiger Natur, weshalb die Überwachung und Bewirtschaftung (z.B. Neuanlage bei Ablauf von mehrjährigen Obligationen) wenig intensiv ist. c) Wenn die Pflichtigen das Portfoliomanagement mit der Vorgabe der Anlagestrategie "Equities" (bis max. 100% Aktien) der Verwalterin übertragen haben, so haben sie damit also offensichtlich Dienstleistungen im Bereich der steuerlich nicht abzugsfähigen Anlageberatung in Anspruch genommen. Der abgeschlossene Vermögensverwaltungsvertrag legt nahe, dass es die Aufgabe der Verwalterin ist, das Vermögen der Pflichtigen optimal einzusetzen, um auf diese Weise langfristig für eine Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens zu sorgen. Dabei wurde sogar eine äusserst risikoreiche Strategie mit grösstmöglichem Aktienanteil gewählt, die auf einen grossen Vermögenszuwachs abzielt (E. 2c). Damit nehmen die Pflichtigen unstrittig Finanzdienstleistungen in Anspruch, die klar über die blosser Sicherung bzw. Werterhaltung ihres Wertschriftendepots hinausgehen. Die von der Verwalterin generierten Kosten sind somit nicht als abzugsfähige Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens i.S.v. Art. 32 Abs. 1 DBG und § 30 Abs. 1 StG bzw. lit. B der Weisung zu qualifizieren. Den Pflichtigen ist somit der ihnen obliegende Nachweis, dass es sich bei den nachgewiesenen Kosten ausschliesslich um abzugsfähige Kosten handelt, nicht gelungen (vgl. lit. D.II. 1. Absatz der Weisung). d) aa) Wenn die Pflichtigen zudem geltend machen, die ihnen in Rechnung gestellten Kosten über Fr. 6'292.- seien ihnen von der Verwalterin ausschliesslich für die Verwaltung ihres Privatvermögens (sprich Portfoliomanagement) und sonst nichts in Rechnung gestellt worden (lit. b a.E.; E. 2b/aa; auch zum Folgenden), so bedeutet dies im Weiteren zudem, dass es sich bei den Vermögensverwaltungskosten der Verwalterin auch nicht um eine Mischung von abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Kosten handeln kann. Entsprechende Gebühren, Spesen etc. wären den Pflichtigen gemäss Vermögensverwaltungsvertrag zusätzlich und separat in Rechnung gestellt worden (naheliegender ist ohnehin, dass solche allfälligen Gebühren den Pflichtigen von der C-Bank direkt in Rechnung gestellt wurden und dementsprechend bereits in den zum Abzug zugelassenen Fr. 12'252.- enthalten wären; E. 3). Die Pflichtigen räu- 2 DB.2019.123 2 ST.2019.161

- 10 - men somit selbst ein, von ihrer Verwalterin im Rahmen der pauschal abgegoltene Tätigkeit keine über das Portfoliomanagement hinausgehenden Dienstleistungen, welche allenfalls abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten hätten generieren können, bezogen zu haben. Damit besteht kein Raum für eine steuerliche Geltendmachung gemäss lit. D.I und lit. D.II der Weisung, da dies voraussetzt, dass die verrechneten Kosten zumindest teilweise abzugsfähige Kosten mitumfassen (ausführlich: StRG, 31. Januar 2017, 1. DB.2016.129 + 1 ST.2016.153, E. 2d ff.) bb) Folglich ist entgegen ihrer in der Eventualbegründung vorgetragene Auffassung auch nicht zu beanstanden, dass das kantonale Steueramt kein formelles Auf-lageverfahren durchgeführt und sie aufgefordert hat, eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, aus welchen Einzelpositionen sich die effektiven Vermögensverwaltungskosten zusammensetzen (vgl. E. 2b/bb). Das kantonale Steueramt hat somit im Rahmen des Einspracheverfahrens auf die Sachverhaltsdarstellung der Pflichtigen ab-gestützt, diese jedoch rechtlich abweichend und in Übereinstimmung mit

Gesetz und Rechtsprechung gewürdigt. Eine Verletzung der Untersuchungspflicht muss sich das Steueramt damit nicht vorwerfen lassen. Den Pflichtigen wäre sodann auch noch die Möglichkeit offen gestanden im Beschwerde- und Rekursverfahren die einzelnen vermögensverwaltenden Positionen durch eine substanziierte Sachdarstellung zu behaupten und hierfür beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder zumindest entsprechende Beweismittel anzubieten (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 32 N 20a DBG und § 30 N 21 StG, je mit weiteren Hinweisen), was sie nicht getan haben. Fehlt es an einer hinreichenden Sachdarstellung oder Beweismittelofferte, trifft das Steuerrekursgericht keine weitere Untersuchungspflicht (E. 1d). e) Dass Kosten für ein solches von ihnen in Anspruch genommenes Portfolio-management (sei es, dass dieses der Depotbank oder einem externen Vermögensverwalter übertragen worden ist) ganz allgemein nicht abzugsfähig sind, entspricht denn auch der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Letztere unterscheidet zwischen den abzugsfähigen technisch-administrativen Depotverwaltungstätigkeiten (wozu die Aufbewahrung der anvertrauten Vermögenswerte und die üblichen Verwaltungshandlungen wie das Inkasso der Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalien gehören), für welche – wie vorliegend – eine Gebühr der depotführenden Bank erhoben wird, und den nicht abziehbaren Verwaltungsgebühren für die wirtschaftliche Betreuung und Überwachung der im Depot enthaltenen Werte im Rahmen eines Ver- 2 DB.2019.123 2 ST.2019.161

- 11 - mögensverwaltungsvertrags (vgl. VGr, 2. November 2014, SB.2014.00102 + 00103, E. 3.5 ff. [nicht publiziert], mit Hinweis auf BGr, 1. März 2000, 2A.62/1999, StR 2000, 516 f.). f) Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen die Pflichtigen sodann aus der sinngemäss vorgebrachten Behauptung, bei einer Wertschrift können keine Kosten für Herstellung und Wertvermehrung i.S.v. Art. 34 lit. d DBG bzw. § 33 lit. d StG anfallen, mithin es sich gezwungenermassen um abzugsfähige Kosten i.S.v. Art. 32 Abs. 1 DBG und § 30 Abs. 1 StG handeln müsse (E. 2b/aa, auch zum Folgenden). Da es sich bei den in Art. 34 DBG bzw. § 33 StG genannten Positionen nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 34 N 1 DBG und § 33 N 2 StG), ist diese Schlussfolgerung von vornherein nicht möglich. Offenbleiben kann sodann, ob externe Vermögensverwalter allgemein nie als "Dritte" i.S.v. Art. 32 Abs. 1 DBG und § 30 Abs. 1 StG bzw. der Weisung qualifiziert werden können, da dies vorliegend, wie dargelegt, nach dem Gesagten für den Ausgang des Verfahrens unbeachtlich ist.

E. 5

Gestützt auf diese Erwägungen ist den Pflichtigen zusammengefasst zusätzlich sowohl betreffend die direkte Bundessteuer wie auch betreffend die Staats- und Gemeindesteuern der Abzug für die Erstellung des Steuerreports über Fr. 216.- zu gewähren bzw. der Abzug der Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens von Fr. 12'252.- auf Fr. 12'468.- zu erhöhen. Der Abzug der Kosten der D AG ist hingegen nicht angezeigt. In teilweiser Gutheissung von Beschwerde und Rekurs ist somit das steuerbare Einkommen der Pflichtigen betreffend die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuern von gerundet Fr. 201'300.- auf jeweils gerundet Fr. 201'100.- zu reduzieren. Das steuerbare Vermögen betreffend die Staats- und Gemeindesteuern ist unverändert auf Fr. 6'143'000.- festzusetzen.

E. 6

Aufgrund des nahezu vollständigen Unterliegens der Pflichtigen sind ihnen die Kosten des Beschwerde-/Rekursverfahrens vollständig aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 und Abs. 2 DBG bzw. § 151 Abs. 1 und Abs. 2 StG). 2 DB.2019.123 2 ST.2019.161

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.